

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1972)
Heft: 3

Artikel: Die Schweiz und die "guten Dienste"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz und die «guten Dienste»

Wie in der letzten Nummer unserer Zeitschrift angekündigt, haben wir uns mit Herrn H.C. Cramer, Chef der Sektion «Fremde Interessen» des Eidg. Politischen Departementes über die Tätigkeit der Schweiz auf dem Gebiet der «guten Dienste» und der Wahrung fremder Interessen besprochen.

Die erhaltenen Auskünfte gestatten uns nun, heute auf all jene Fragen einzutreten, die unsere Mitbürger im Ausland des öfters beschäftigen.

Was versteht man unter «guten Diensten» und Wahrung fremder Interessen?

Die «guten Dienste» sind Ausdruck einer uneigennütigen Verfügbarkeit eines Staates. Sie stellen eine Gesamtheit von Initiativen und Aktionen dar, die von einem Staat zur Verbesserung der Beziehungen zwischen bestimmten Ländern unternommen werden. Sie bezwecken, allfällige auf internationaler Ebene auftauchende Differenzen zu verhindern, zu schmälern oder zu beseitigen. Die Schweiz, bekannt für ihre Neutralität und ihre Verbundenheit zur Erhaltung des Friedens, ist oft für Dienstleistungen an Staaten angerufen worden, deren Situation unser Wirken als wünschenswert und nützlich erscheinen liess. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist unsere ständige Neutralität einer der wichtigsten Faktoren. Sie wird als eine Art Garantie für Objektivität, Unparteilichkeit und Vertrauen erachtet. Zudem steht unsere Neutralität im Geiste internationaler Solidarität, die wir uns durch die bereits erwähnte Verfügbarkeit im Schosse der grossen Länderfamilie und durch unsere Mitwirkung bei den Weltorganisationen, internationalen Konferenzen, humanitären Aktionen, bei der Ausführung von Schiedsgerichts- und Schlichtungsmandaten erworben haben.

Was die Wahrung fremder Interessen anbelangt, besteht sie, gestützt auf ein formelles Mandat, aus dem Schutz der Interessen eines Landes in einem andern infolge Abbruchs der diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Auf diesem Gebiet sind die Dienste der Schweiz häufig in Anspruch genommen worden, so dass ihre Erfahrung in Sachen Schutz von Eigentum und Personen von Drittstaaten sehr gross ist. Die Zahl der durch unser Land angetretenen Schutzmandate ist hoch: im Jahre 1945 zum Beispiel waren es deren 35.

Momentan vertritt die Schweiz die Interessen von rund 20 Ländern, wovon diejenigen der USA in Kuba, diejenigen Irans in Irak und Israel, diejenigen Pakistans in Indien und Indiens in Pakistan, diejenigen Portugals in Senegal.

Was versteht man unter Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen?

Der Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen ist die Handlung, mit welcher ein Staat aus ihm angebracht erscheinenden Gründen auf die Aufrechterhaltung der besagten Beziehungen verzichtet. Im allgemeinen bedeutet der Abbruch gleichzeitig die Abberufung aller Diplomaten und konsularischen Funktionäre sowie die Schliessung der Vertretungen in beiden Ländern. In diesem Fall können die in Frage stehenden Staaten ihre Interessen sowie diejenigen ihrer Staatsangehörigen einem Drittstaaten anvertrauen, den man allgemein Schutzmacht nennt.

Bleiben die Abkommen bei Abbruch der Beziehungen in Kraft?

Der Abbruch der Beziehungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Gültigkeit der bestehenden internationalen Abkommen. Allerdings enthalten die meisten dieser Abkommen Verzichtsklauseln.

Welches ist die Aufgabe der Schutzmacht in Kriegszeiten?

Im Falle eines Konflikts übernimmt die Schutzmacht, zusätzlich zur Wahrung der diplomatischen und konsularischen Interessen der Mandatsländer, die aus den Bestimmungen der Genfer Konventionen hervorgehenden Aufgaben betreffend Kriegsoffer. Zu diesen Aufgaben gehören der Besuch von Kriegs- und Zivilgefangenen, die Übermittlung von Nachrichten und Auskünften über die Identität der Gefangenen und Zivilpersonen.

Welche Beziehung besteht zwischen der Schutzmacht und der beschützten Macht?

Die Beziehungen bestehen in einer Art Delegation, durch welche der vertretene Staat in seiner Eigenschaft als Mandant den Ausdehnungsbereich des Schutzes festlegt. Die Schutzmacht handelt grundsätzlich auf Grund der von der beschützten Macht erlassenen Weisungen.

Allerdings besteht eine Restriktion, die dem vertretenen Land vorschreibt, der Schutzmacht keine Aufgabe anzuvertrauen, welche deren Interessen gefährden könnte. Es versteht sich, dass sich die Schutzmacht bei der Ausübung des Mandats seinen Mandanten verpflichtet, aber nicht für ihn haftet.

Wie gestaltet sich das Verfahren bei Annahme eines Mandates?

Wenn sich ein Land mit der Bitte zur Wahrung seiner Interessen an die Schweiz wendet, wird das Gesuch dem Bundesrat unterbreitet. Der Entschluss wird unter Vorbehalt des Einverständnisses desjenigen Staates gefasst, gegenüber dem das Mandat ausgeübt werden soll.

Hat die Schweiz Mandate abgelehnt?

Die Schweiz – geleitet durch ihre Verfügbarkeitspolitik – prüft alle

ihr zugehenden Gesuche um Schutz fremder Interessen mit grosser Aufgeschlossenheit. Jedoch könnten rechtliche oder praktische Schwierigkeiten, wie z.B. das Fehlen schweizerischer diplomatischer Vertretungen in dem Land, wo das Mandat auszuüben wäre oder Aufgaben, die seine Mittel übersteigen, den Bundesrat zwingen, das Gesuch abzulehnen. Solche Fälle sind aber äusserst selten.

Kann man ein beschränktes Mandat annehmen?

Es steht dem Mandanten selbstverständlich frei, die Tragweite des Mandats, das er der Schutzmacht anvertrauen will, einzuschränken. Die Mandatsbestimmungen müssen dann aber streng definiert werden, um jegliches Missverständnis zu vermeiden.

Welches sind die wesentlichsten Aufgaben diplomatischer oder konsularischer Natur, die der Schutzmacht obliegen?

Sobald die Schweiz ein Schutzmandat antritt, besteht ihre erste Aufgabe darin, alles zu unternehmen, um den Angehörigen des zu schützenden Staates und ihrem Eigentum den geforderten Schutz gewähren zu können. Die Aufgabe, die der Schutzmacht zufällt, verpflichtet sie im Falle von Verletzung der Rechte der schutzempfohlenen Staatsbürger bei den lokalen Behörden oder der Regierung des Gastlandes einzugreifen. Selbstverständlich muss sie auch in zahlreichen spezifischeren Fällen eingreifen.

Welches sind die wesentlichsten praktischen Aufgaben der Schweiz im Rahmen der indischen und pakistanischen Mandate?

Die Schweiz vertritt die pakistanischen und indischen Interessen seit Dezember 1971 und sorgt sogleich für Schutz und Rückkehr der rund 400 Mitglieder der diplomatischen Vertretungen beider Länder. Bei der Durchführung dieser Aufgabe wurde die Eidgenossenschaft durch den Einsatz

der Swissair unterstützt. Die zurückgelassenen Effekten konnten anlässlich eines durch die Schweiz veranlassten Austausches übergeben werden. Die Schweiz hat ausserdem die Freilassung und Rückkehr von rund 100 in Pakistan zurückgehaltenen indischen Seeleuten eingeleitet und für die Freisetzung der während des Krieges blockierten Schiffe gesorgt. Weiter erwähnenswert ist auch die Übermittlung zahlreicher Mitteilungen, Erklärungen, Zusicherungen und Dokumente aller Art zwischen den beiden Staaten. *Welches ist laut der Genfer Konvention die Hauptaufgabe der Schutzmacht?*

Die Hauptaufgabe besteht in der Aufsicht der Anwendung der Konvention und in der Mitwirkung bei ihrer Durchführung. In andern Worten muss die Schutzmacht be-

strebt sein, sich durch Vermittlungsversuche den Respekt des Staates zu verschaffen, in dem das Mandat der Menschenrechtsbestimmungen zur Anwendung gelangt. Es handelt sich dabei um eine sehr heikle Aufgabe, die mit absoluter Unparteilichkeit und grösster Objektivität ausgeführt werden muss.

Welche Beziehungen bestehen zwischen dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und der Schutzmacht?

Obwohl das IKRK und die Schutzmacht total verschiedene Institutionen sind, verpflichtet sie die Genfer Konvention oft zu Aufgaben, die ähnlichen Charakter haben. Eine Koordination ergibt sich in natürlicher Weise, um so mehr als die Beziehungen untereinander ausgezeichnet sind.

Die Schweiz von Tag zu Tag

28. April

Die beiden wichtigsten Basler Tageszeitungen, die National-Zeitung und die Basler Nachrichten, erscheinen nur noch einmal im Tag.

1. Mai

Der Schweizer Radrennfahrer Joseph Fuchs gewinnt die 29. Toscana-Rundfahrt.

3. Mai

Der Bundesrat genehmigt das neue, auf lange Sicht aufgestellte Programm zur Konstruktion der Nationalstrassen. An den Vorschlägen der Konsultativkommission wurde praktisch nichts geändert, obwohl 70 Änderungsvorschläge der betroffenen Kantone vorlagen.

4. Mai

Der Dramaturg Friedrich Dürren-

matt lehnt die Ernennung als Direktor des Zürcher Schauspielhauses ab.

7. Mai

Zum ersten Mal in der Geschichte der Eidgenossenschaft durften die Frauen von Glarus an der Landsgemeinde teilnehmen.

10. Mai

Der Verband schweizerischer Kavallerievereine überreicht den Eidg. Behörden eine Petition zur Beibehaltung des Pferdes in der Armee mit 432 430 Unterschriften. Dies ist die höchste Zahl an Unterschriften, die zu einer Petition in unserem Land je vereint werden konnte.

16. Mai

Mit 89 zu 70 Stimmen verwirft der Berner Grossrat den Antrag, das Stimm- und Wahlrecht in den